

Industrielle Elektroberufe Elektroniker für Betriebstechnik Elektronikerin für Betriebstechnik

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



Anlage I: Gemeinsame Kernqualifikationen

161 11		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaff zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz - und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		a) b)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen
		,	des Umweltschutzes anwenden
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 11 Abs. 1 Nr. 5)	a)	Informationsquellen und Informationen recher- chieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten
		b)	technische Zeichnungen und Schaltungsunterla- gen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen
		c)	Dokumente sowie technische Regelwerke und be- rufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, aus- werten und anwenden
		d)	Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren
		e)	Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen
		f)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden
		g)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden
		h)	Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächs- ergebnisse schriftlich fixieren
		i)	Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren
		j)	Konflikte im Team lösen
		k)	schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen

	T 7 1 A		79(1.1 F. 61.2
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitser-	a)	Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten
	gebnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 6)	b)	erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Ar- beitsablauf feststellen und auswählen, terminge- recht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen
		c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen
		d)	Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen
		e)	Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen
		f)	Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen
		g)	IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden
		h)	Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten
		i)	Auftragsunterlagen sowie technische Durchführ- barkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieb- lichen Möglichkeiten abstimmen
		j)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
		k)	qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituatio- nen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden
		l)	interne und externe Leistungserbringung verglei- chen
		m)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungs- möglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lern- techniken anwenden
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel	a)	Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 7)	b)	Leitungen auswählen und zurichten sowie Bau- gruppen und Geräte mit unterschiedlichen An- schlusstechniken verbinden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Be- achtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen
		d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren
		e) Leitungen installieren
		f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische An- lagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen
		g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betrei- ben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten
		h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht ver- brauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)	 a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Steuerschaltungen analysieren e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen
		f) systematische Fehlersuche durchführen
		g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen
		h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten
		 Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponen- ten prüfen, Datenprotokolle interpretieren
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmit-	a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen
	teln (§ 11 Abs. 1 Nr. 9)	b) Isolationswiderstände messen und beurteilen
	(3 / 80)	c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen
		d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebs- mittel beurteilen
		i)	Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beur- teilen
10	Installieren und Konfigurieren von	a)	Hard- und Softwarekomponenten auswählen
	IT-Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 10)	b)	Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren
		c)	IT-Systeme in Netzwerke einbinden
		d)	Tools und Testprogramme einsetzen
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	a)	Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsva- rianten anbieten
		b)	auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen
		c)	Störungsmeldungen aufnehmen
		d)	Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungs- varianten aufzeigen
		e)	Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen
		f)	technische Unterstützung leisten
		g)	Informationsaustausch zu den Kunden organisieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 11 Abs. 1 Nr. 12)		Kundenanforderungen analysieren vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen
		c)	Anlagenänderungen und -erweiterungen entwer- fen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festle- gen, Komponenten und Leitungen auswählen
		d)	Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen, Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festlegen
		e)	Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sensoren, Aktoren, Software und andere Komponenten auswählen
		f)	Anlagenänderungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe von Kunden planen
		g)	die zu erbringende Leistung dokumentieren, Schaltungsunterlagen anpassen
13	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	a)	Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen
		b)	Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen und einsetzen, Ladung sichern und Transport durchführen
		c)	Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Trag- konstruktionen und Konsolen befestigen
		d)	Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen
		e)	Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen und aufstellen
		f)	Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		g)	Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen
		h)	Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen
		i)	Datenleitungen konfektionieren
		j)	Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		 k) Leitungen der Kommunikationstechnik mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten l) Komponenten mittels Rohr- und Schlauchleitungen verbinden
		m) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen und beurteilen
		n) Haupt- und Hilfsstromkreise in Betrieb nehmeno) Signal- und Datenübertragungssysteme installieren, prüfen und in Betrieb nehmen
		 p) Antriebssysteme parametrieren und in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen
		 q) nichtelektrische Komponenten von Anlagen, ins- besondere pneumatische Baugruppen, prüfen
		 r) Beleuchtungsanlagen montieren und installieren s) Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirksamkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sicherstellen
		t) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen
		 u) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagne- tischen Verträglichkeit kontrollieren
		Prüfprotokolle erstellen, Dokumentation erstellen und anpassen, Anlagen oder System übergeben
14	Konfigurieren und Programmieren von Steuerungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 14)	a) Baugruppen der Mess-, Steuer- und Regelungs- technik hard- und softwaremäßig einstellen, an- passen und in Betrieb nehmen
		 Anwendungssoftware installieren und konfigurie- ren
		c) Steuerungsprogramme analysieren, erstellen und ändern
		 d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe anpassen
		 e) Architekturen, Protokolle, Schnittstellen von Auto- matisierungsgeräten an Netzwerke und Bussys- teme anpassen
		f) Speichermedien und Programme zur Datensicherung installieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
15	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	 a) Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen planen b) Systeme inspizieren, Funktionen von Anlagen und Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren
		c) Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungs- plänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen
		 d) Systemparameter mit vorgegebenen Werten ver- gleichen und einstellen
		 e) Diagnosesysteme nutzen, Funktion von Baugrup- pen prüfen, defekte Baugruppen austauschen
		 f) dezentrale Energieversorgungssysteme warten und instand halten
		 g) Energieverteilungssysteme beurteilen, warten und instand halten
		h) Bearbeitungsmaschinen warten und instand set- zen
		 Kommunikationsanlagen warten und instand set- zen
		 j) Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen
		k) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren
16	Technischer Service und Betrieb (§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	a) Serviceleistung anbieten und durchführen
(9 11 AL	(8 11 ADS. 1 MI. 10)	 b) bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvor- anschlägen unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben mitwirken
		 Kunden auf Gewährleistungsansprüche hinweisen und hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit beraten
		 d) Anlagen übergeben, Kunden in die Bedienung von technischen Einrichtungen einweisen
		e) Serviceleistungen dokumentieren
		f) technische Anlagen überwachen
		g) Ferndiagnose und -wartung durchführen
		 h) Anlagedaten und Diagnosedaten auswerten und zur Optimierung nutzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		i)	Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen
		j)	Verbrauchsdaten von Energie und Betriebsmitteln erfassen, Ursachen bei Abweichungen vom Sollwert feststellen, Verbräuche optimieren
17	Geschäftsprozesse und Qualitäts- management im Einsatzgebiet	a)	Kunden auf spezifische Angebote hinweisen und beraten, Aufträge annehmen
	(§ 11 Abs. 1 Nr. 17)	b)	Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen
		c)	Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken
		d)	Angebote und Kostenvoranschläge unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben einholen, prüfen und bewerten
		e)	Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nach- gelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunter- lagen erstellen
		f)	Fremdleistungen veranlassen, überwachen und prüfen
		g)	Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz, durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen
		h)	Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähig- keit der Prüfmittel feststellen, Prüfpläne und be- triebliche Prüfvorschriften anwenden
		i)	Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung sichern, Qualitätssicherungssystem anwenden sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
		j)	Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		 k) technische Einrichtungen für die Benutzung frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern l) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durch-
		führen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten
		 m) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvor- gängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeits- ereich beitragen